

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Beziehungs-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mark 1.30 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.41.

Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf., Lokalpreis 12 Pf., Reklame 30 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz N. O., Wollung, Großröhrensdorf, Bretzig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Ehiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Pichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.
 Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 42.

Donnerstag, 6. April 1916.

68. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ausführungsverordnung

zur Bundesratsverordnung über Fleischversorgung, vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199).

Zu § 6. Schlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen, mit Ausnahme von Notschlachtungen, sind nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung ist auch für die nach den Verordnungen vom 3. Februar und 21. Februar 1916 (Staatszeitung Nr. 29 und 42) zulässigen Hauschlachtungen erforderlich. Die Genehmigung darf nur zu Deckung des nach § 10 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 zu regelnden Bedarfs nach Maßgabe des dem Kommunalverbande auf Grund der Bundesratsverordnung zu gewiesenen Anteils an den Schlachtungen erteilt werden. Die Zuweisung des Anteils wird auf Grund der Festsetzung der Reichsverteilungsstelle besonders beauftragt. Die Kommunalverbände können die Schlachtungen auf die Gemeinden des Bezirks weiter verteilen und die Genehmigungsbefugnis für die Schlachtungen innerhalb der Zuweisungen an die Gemeinde, den Bürgermeister und Gemeindevorständen übertragen.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen auf die in Betracht kommenden Betriebe unterzuberteilen. Hierbei ist der Umfang der bisherigen Schlachtungen zu berücksichtigen und nach Maßgabe des zugewiesenen Anteils zu kürzen.

Der Kommunalverband ist dafür verantwortlich, daß die zugelassene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Für gewerbliche Betriebe ist die Führung eines Schlachtbuches vorzuschreiben. In diesem hat der Fleischbeschauer jede Schlachtung zu beschreiben und das Lebendgewicht sowie das Schlachtgewicht, gegebenenfalls schätzungsweise, einzutragen. Die vom Kommunalverband bestimmten Stellen haben, soweit für den einzelnen Betrieb die Zahl der zugelassenen Schlachtungen festgesetzt ist, diese Zahlen dem zuständigen Fleischbeschauer mitzuteilen. Die Fleischbeschauer haben, falls über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet werden soll, die Lebendbescheinigung abzulehnen und dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten. In diesem Fall sind die Schlachtstiere zu beschlagnahmen und für Rechnung des Besitzers dem Viehhandelsverband für das Königreich Sachsen zur Verwertung zu überweisen. Fleisch von Schlachtstieren, die über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet sind, ist zugunsten des Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuziehen. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Notschlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung den vom Kommunalverband bestimmten Stellen schriftlich anzuzeigen. Das ungefähre Gewicht der zum menschlichen Genuß verwertbaren Teile ist von dem amtlichen Fleischbeschauer in die Anzeige einzutragen. Hierbei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Schlachtenden verbraucht werden soll. Der Kommunalverband ist berechtigt, das Fleisch auf Rechnung des Besitzers des Schlachtstiers verkaufen zu lassen.

Zu § 7 und 10. Ueber die Regelung des Fleischverbrauchs und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren ergeht besondere Anweisung.

Zu § 8. Die Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehes wird dem Viehhandelsverbande im Königreiche Sachsen übertragen. Der Viehhandelsverband hat den freihändigen Verkauf von Schlachtvieh bis zum 17. April 1916 zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder die von ihm bezeichneten Personen und Stellen abgeliefert wird. Der Verkauf von Vieh zur Schlachtung durch andere, sowie der Verkauf an andere als die von dem Viehhandelsverband hierfür bestimmten Personen und Stellen ist vom 17. April 1916 an verboten.

Zu § 9. Ist der Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh innerhalb eines Bezirks rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge der zuständigen Kreisbauernschaft anzuzeigen. Die Kreisbauernschaft hat diese Menge nach Einvernehmen mit dem Viehhandelsverband den Kommunalverbänden unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zur Aufbringung aufzugeben. Die Kommunalverbände haben die angeforderte Menge nötigenfalls im Wege der Enteignung nach § 2 des Höchstpreisgesetzes zu beschaffen. Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind hierbei die Tiere zu belassen, die zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Ist freitlich, welche Tiere zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind oder welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, so entscheidet die Kreisbauernschaft nach Anhörung eines Sachverständigen endgültig.

Zu § 11. Die auf Grund dieser Ausführungsverordnung von den Kommunalverbänden zu erlassende Anordnungen werden von dem Vorstande der Behörde erlassen.

Diese Verordnung tritt mit dem 17. April 1916 in Kraft.

Dresden, den 1. April 1916.

Ministerium des Innern.

In das Genossenschaftsregister ist heute auf Blatt 1, die Firma **Spar und Vorschuß-Verein zu Pulsnitz**, eingetragene Genossenschaft ter Haftpflicht in Pulsnitz betreffend, eingetragen worden, daß **Heinrich Hermann Sperling** in Pulsnitz als Direktor ausgeschieden und **Ernst Wendt** daselbst zum Direktor bestellt ist.

Pulsnitz, am 4. April 1916.

Königliches Amtsgericht.

Anzeigepflicht für Delfrüchte.

Nach der Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft vom 6. August vorigen Jahres — Ramenzer Tageblatt Nr. 181, Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 96 — hat derjenige, welcher Delfrüchte (Raps, Rüben, Fenchel und Radikon, Dotter, Mohn, Lein und Hanf) bei Beginn eines Kalendervierteljahres in G wahrhaftig hat, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten der königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

Bis jetzt ist eine derartige Anzeige auf das 1. Vierteljahr 1916 noch nicht eingegangen.

Unter Hinweis auf die in der oben erwähnten Bekanntmachung angedrohten hohen Strafen ergeht hiermit nochmals Aufforderung, die noch ausstehenden Anzeigen bis zum

10. dieses Monats

hierher zu erstatten.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 4. April 1916.

Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes der königlichen Amtshauptmannschaft Ramenz findet am **Freitag, den 7. April 1916**

in der Kriegsschreibstube des unterzeichneten Stadtrates die

Ausgabe von Kartoffelkarten

an hiesige Einwohner (einschließlich an Mitglieder des Konsum-Vereins) in folgender Reihenfolge statt:

An die Inhaber der Brotmarkenausweis Karte Nr.	1—200	9—10	"	B.
" " " " " " " " " " " "	Nr. 201—400	10—11	"	B.
" " " " " " " " " " " "	Nr. 401—600	11—12	"	B.
" " " " " " " " " " " "	Nr. 601—800	12—1	"	M.
" " " " " " " " " " " "	Nr. 801—1000	3—4	"	N.
" " " " " " " " " " " "	Nr. 1001—1200	4—5	"	N.

Nur diejenigen können Kartoffeln erhalten, welche bei dem unterzeichneten Stadtrate für die Zeit vom 15. März bis 1. August d. J. Kartoffeln bestellt haben, einschließlich Konsum-Vereinsmitglieder und in den Listen eingetragen sind.

Nur ein Teil der vom Kommunalverbande vermittelten Speisekartoffeln jezt eingegangen sind. können voraussichtlich zunächst nur diejenigen Speisekartoffeln erhalten, deren Kartoffelvorräte vollständig verbraucht sind bez. bei denen dies in den nächsten Tagen zu erwarten steht. Diese Kartoffelabgabe findet

Sonnabend, den 8. April 1916

im Grundstücke des Herrn Klempnermeister Reißig — Eingang vom Rittergut Pulsnitz aus — gegen Abgabe der Kartoffelkarten und zum Preise von 2,75 M für 1/2 Zentner und 5.50 für 1 Zentner gegen sofortige Bezahlung und in nachstehender Reihenfolge statt:

An die Inhaber der Brotmarkenausweis Karte Nr.	1—200	9—10	Uhr	B.
" " " " " " " " " " " "	Nr. 201—400	10—11	"	B.
" " " " " " " " " " " "	Nr. 401—600	11—12	"	B.
" " " " " " " " " " " "	Nr. 601—800	12—1	"	M.
" " " " " " " " " " " "	Nr. 801—1000	3—4	"	N.
" " " " " " " " " " " "	Nr. 1001—1200	4—5	"	N.

